

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 7. Juni 1901.

Nr 25.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ermächtigung zur Vor-
nahme von Civilstandskasten Seite 188
2. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Vereinigung der Unterherr-
schaften der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und
Schwarzburg-Sondershausen mit dem thüringischen
Zoll- und Steuer-Berein; — Veränderungen in dem

Standes oder den Befugnissen der Zoll- und Steuer-
stellen 188
3. **Finanz-Wesen:** Nachtrag zur Nachweisung der Ein-
nahmen des Reichs für das Rechnungsjahr 1900 185
4. **Postel-Wesen:** Ausweitung von Ausländern aus dem
Reichsgebiete 185

1. Konsulat-Wesen.

Dem Kaiserlichen Gesandten Mumm von Schwarzstein in Peking ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für das Gebiet von China die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Die gleiche Ermächtigung ist für die Fälle der Abwesenheit oder Behinderung des Gesandten dem ersten Sekretär der Gesandtschaft in Peking, Legationsrath Freiherrn von der Goltz, ertheilt worden.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Die bisher der oberen Aufsicht des königlich preussischen Obersteuerinspektors zu Nordhausen unterstellten Unterherrschaften der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen sind durch Staatsvertrag vom 20. November 1900 vom 1. April 1901 ab mit dem thüringischen Zoll- und Steuer-Berein vereinigt worden. Die Fürstlichen Steuerämter zu Frankenhäusen und Sondershausen sind von diesem Zeitpunkt als Bezirkssteuerämter im Sinne des Vereinsvertrags vom 20. November 1889 unter der oberen Aufsicht des Bezirkssteuerinspektors zu Erfurt eingeseßt worden.